



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1987

Genehmigung der Quellwasserschutzzone der
Metzgerei-Quelle in Mühledorf

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN		Nr. 946
- 6. APR. 1987		
Akten-Nr.	35/3/101	
Abt.	z. Kenntnis:	
Stichbe- arbeiter:	Mh	

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986 wurden mit der Ortsplanung Mühledorf die Quellwasserschutzzonen der Einwohnergemeinde genehmigt. Nachträglich wurde auch für die Metzgereiquelle eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV ausgeschieden. Der genehmigte Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement wurden mit dem neuen Schutzgebiet und dessen Nutzungsbeschränkungen ergänzt.
2. Die Metzgereiquelle sowie das dazugehörige Schutzzonengebiet liegen auf dem Grundstück von W. Lätt, Mühle, Mühledorf. Er erklärte sich schriftlich mit der vorliegenden Schutzzonengestaltung einverstanden. Somit erübrigte sich eine öffentliche Planauflage.
Der Gemeinderat hat der Schutzzone und dem Reglement am 7. März 1987 zugestimmt.
3. Der Plan und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

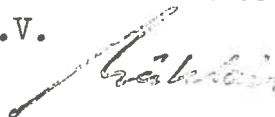
Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenplan und -reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das -reglement für die Metzgereiquelle in Mühledorf werden genehmigt.
2. Es gelten die im RRB Nr. 3863 vom 16. Dezember 1986 unter Punkt 3 genannten Ausführungen.

Der Staatsschreiber
i.V.



Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft, Mh/cb, mit gen. Bericht

Amt für Raumplanung, mit gen. Bericht

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4571 Mühledorf, mit gen. Bericht

Baukommission der Einwohnergemeinde 4571 Mühledorf

Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Kapuzinerstrasse 9,
4500 Solothurn

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs